

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 22.03.2013 · Ausgabe 12/2013

www.riedstadt.de

Konzert mit „Drangonsfire“



DRANGONSFIRE

am Ostersonntag, 30. März, um 19:00 Uhr
im Jugendhaus Riedstadt-Goddelau, Weidstraße 19a

Vorstellung der neuen CD „Speed Demon“ - Eintritt 5,— €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Patenschaft für Obstbäume frei

Auch wenn die Neuanlage von so genannten Hochzeitswiesen in der Riedstädter Gemarkung schon seit einigen Jahren abgeschlossen ist (wir haben berichtet), werden von Zeit zu Zeit Baumpatenschaften an die Stadtverwaltung zurückgegeben und können deshalb neu vergeben werden. Aktuell werden für drei Obstbäume neue Paten gesucht.

In Wolfskehlen steht ein Klarapfelbaum, in Goddelau eine »Rote Sternrenette« und in Leeheim eine »Hauszwetsche« zur Verfügung. Interessenten können sich an die Fachgruppe Umwelt der Stadtverwaltung, Barbara Stowasser, wenden (Telefon 06158 181-321).

Neu zu vergebende Baumpatenschaften werden generell auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) aufgelistet. In der Rubrik »Leben in Riedstadt« / Umwelt und Natur / Natur und Landschaft / Hochzeitswiesen / Informationen für Paten sind die genauen Standorte und weitere Informationen zu den entsprechenden Obstsorten hinterlegt.



Apfelblüte

Sprechstunde des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer stellt sich Fragen, Anregungen und Kritik der Riedstädter Bürgerinnen und Bürger in einer regelmäßigen Sprechstunde. Der nächste Termin wird am **Donnerstag, 28. März 2013 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr** im Beratungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses in Goddelau (Zimmer 4) stattfinden. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Die folgende Gebührenordnung ist die ab 1. April gültige. Die in der letzten Woche veröffentlichte Version war nicht die korrekte - der Betrag für Bestattungen in einem Baumhain war falsch. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 08.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 7. März 2013 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8. November 2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- Bei Umbettungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | EURO 300,00 |
| b) Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe je Tag | EURO 59,00 |

II. Gebührenarten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre | EURO 911,00 |
| b) für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt, totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten oder menschlicher Körperteile | EURO 450,00 |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

EURO 345,00

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen in und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

EURO 356,00

Wird lediglich das Ausheben des Grabes von der Stadt Riedstadt vorgenommen, kann die Gebühr um bis zu 50% vermindert werden.

(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

(5) Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach (1) bis (4) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 195,00 erhoben.

§ 7

Verlegungen, Umbettungen oder Ausgrabungen

Verlegungen von Grabstätten im Sinne des § 17 der Friedhofsordnung sowie Umbettungen und Ausgrabungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und dem Veranlasser samt einer angemessenen Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Ausführung einer solchen Maßnahme durch die Stadt kann nicht erhoben werden.

§ 8

Grabgebühren

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Reihengrabstätten | EURO 1.325,00 |
| b) Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab)
jede weitere Grabstelle | EURO 2.799,00
EURO 1.400,00 |
| c) Urnennischen
in Urnenwänden | EURO 1.032,00 |
| d) Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung | EURO 865,00 |
| e) Urnenwiesengrabstätten | EURO 570,00 |
| f) Anonyme Grabstätten | EURO 570,00 |
| g) Kindergrabstätten | EURO 712,00 |
| h) Grabstätten in einer
Gemeinschaftsgrabanlage | EURO 944,00 |
| i) Grabstätten in einem Baumhain | EURO 750,00 |
2. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstelle/ Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| Wahlgrab (pro Verlängerungsjahr) | EURO 134,00 |
| Urnennische (pro Verlängerungsjahr) | EURO 44,00 |
| Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung
(pro Verlängerungsjahr) | EURO 41,00 |
| Urnenschiefergrabstätten (pro Verlängerungsjahr) | EURO 27,00 |
| Kindergrabstätten (pro Verlängerungsjahr) | EURO 56,00 |

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| 1) bei Wahlgrabstätten | EURO 597,00 |
| 2) bei Reihengrabstätten | EURO 215,00 |
| 3) bei Kindergrabstätten | EURO 107,00 |
| 4) bei Urnenreihengrabstätten | EURO 107,00 |
| 5) bei Urnenwänden, Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenwiesengrabstätten | EURO 100,00 |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 1.1.2013 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch die bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

§ 10

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Riedstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|------------|
| a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | EURO 68,00 |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) | EURO 68,00 |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|--|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Riedstadt veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16. Juli 1997, zuletzt geändert am 12. November 2009, außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Riedstadt
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, -Bürgermeister-

Osterferien bei den Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Osterferien von **25. März bis 7. April** geschlossen bleiben.

Räumung von Reihengräbern und Urnennischen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1987 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen. Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof in der Woche ab 18. März zunächst in Goddelau beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren. Erstmals werden auch Urnennischen geräumt und zwar alle, die bis 1987 beigesetzt wurden. Die Überurnen und Platten werden für 4 Wochen auf den Friedhöfen eingelagert und können von den Angehörigen abgeholt werden. Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

POLIZEI-BERICHTE**Vom Marktleiter erwischt**

Riedstadt-Goddelau (ots) - Offenbar unbemerkt einschließen ließ sich ein 29-jähriger Mann aus Frankfurt im Netto - Markt am 16.03.2013, zwischen 21.00 Uhr und 21.55 Uhr. Der Marktleiter hatte gerade den Markt verschlossen, als Alarm ausgelöst wurde. Er ging zunächst davon aus, dass er selbst den Alarm beim Abschließen ausgelöst hatte und überprüfte die Anlage. Danach fuhr er nach Hause. Noch auf dem Heimweg wurde erneut Alarm ausgelöst und er fuhr zum Markt zurück. Dort fand er dann den Täter, der sich unter dem Laufband der Leergutannahme versteckt hatte und übergab ihn der verständigten Polizei. Entwendet worden war nichts.

Riedstadt-Goddelau:**Einbruch in Fitnessstudio/ Zeugen gesucht**

Riedstadt-Goddelau: (ots) - In ein Fitnessstudio in der Stahlbaustraße sind Unbekannte zwischen Samstagabend (16.03.) und Sonntagmittag eingebrochen. Die Kriminellen hatten ein Fenster gewaltsam geöffnet und waren so in das Studio gelangt. Sie stahlen Bargeld und eine Kamera und flüchteten. Der Schaden wird auf etwa 370 Euro geschätzt. Hinweise nimmt die Polizei in Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/175-0 entgegen.

Groß-Gerau/ Wolfskehlen/ Lampertheim/ Bürstadt: Polizei legt betrügerischen Spendensammlern das Handwerk/ Schwindlerpaar geht in Untersuchungshaft

Groß-Gerau/ Wolfskehlen/ Lampertheim/ Bürstadt: (ots) - Einer Gruppe betrügerischer Spendensammler haben Zivilbeamte der Fahndungs- und Kontrolleinheit des Polizeipräsidiums Südhessen am Samstag (16.03.) in Groß-Gerau (Dornberg) am Helvetia-Park das Handwerk gelegt. Die Fahnder hatten um die Mittagszeit die fünf aus Rumänien stammenden Personen im Alter von 16 bis 38 Jahren bei ihrem Treiben beobachtet. Mit selbst gefertigten Spendenlisten hatten sie Passanten um Spenden für nicht existente Hilfseinrichtungen gebeten. So